

E:4.4.20



§ DG 28 / 2019  
P.2018.1

## BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Gerichtspräsident Alex Frei  
Bezirksrichter Ulrich Senn, Bezirksrichterin Angela Haltiner  
Gerichtsschreiber Peter Meili

**Entscheid vom 28. März 2019**

in Sachen

**KESSLER Erwin,**

im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**Kläger**

v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,  
Postfach 152, 9016 St. Gallen

gegen

**Tamedia AG,**

Werdstrasse 21, 8021 Zürich 1

**Beklagte**

v.d. lic.iur. Markus Peyer, Rechtsanwalt,  
Ankerstrasse 24, 8004 Zürich

betreffend

**Persönlichkeitsverletzung**

## Das Bezirksgericht hat

gestützt auf die Anträge

a) des Klägers gemäss Klageschrift vom 3. Januar 2018 (act. 1) sowie gemäss Replik vom 22. Mai 2018 (act. 14):

- „1. Die Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügungen nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft) verboten, Leserstimmen zu veröffentlichen oder zu dulden, die wörtlich oder sinngemäss behaupten, der Kläger sei wegen Rassendiskriminierung und/oder Antisemitismus verurteilt worden.
2. Es sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeit des Klägers mit den folgenden Leserkommentaren zum Artikel „Erster Prozess wegen ‚Gefällt mir‘-Klick in der Schweiz.“ im Tages-Anzeiger-online vom 3. April 2017 widerrechtlich verletzt hat:

*Kommentare von Livia Grunder:*

*„Er wehrt sich aber gegen etwas, das er selber auf seiner Website veröffentlicht: Nämlich das Urteil eines Verstosses gegen das Antirassismugesetz wegen antisemitischer Äusserungen. Er sagte selber vor ca. einem Jahr in einem Zeitungsinterview, dass er noch immer zu den damaligen Aussagen stehe.“*

*„Dann wüssten Sie, dass die Anklage und Verurteilung wegen Antirassismus tatsächlich passiert ist.“*

*„Als ob der Herr, der tatsächlich wegen Antirassismus verurteilt wurde und er vor ca. einem Jahr in einer grossen Tageszeitung verlauten liess, er stehe noch immer zu den damals gemachten Aussagen (...)“*

*Kommentare von Christian Weiss:*

*„Erwin Kessler ist wegen Rassendiskriminierung rechtskräftig verurteilt. (...)“*

*„Es gehört zu Kesslers Strategie, andere mit übelsten Vergleichen zu verleugnen (...)“*

*„Kesslers radikaler Tierschutz speist sich weniger aus Liebe zur Kreatur als viel mehr aus dem Hass gegen den Menschen.“*

*„Die Internetseite von ultraradikalen Tierschützern, die jedes Mass verloren haben (...)“*

*Kommentar von Fritz Weber:*

*„eines wegen Rassendiskriminierung verurteilten.“*

3. *Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, in der Schweizer Mediendatenbank im Artikel ‚Gefällt mir‘ vor Gericht im Tages-Anzeiger vom 4. April 2017 die folgende Äusserung innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen:*

*„Er weist darauf hin, dass Kessler rechtskräftig wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden ist.“*

4. *Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte mit der Äusserung gemäss Ziffer 3 die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich verletzt hat.*

*Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.“*

- b) der Beklagten gemäss Klageantwort vom 27. April 2018 (act. 11):

*„Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist;*

*unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich MWSt-Zuschlag, zu Lasten des Klägers.“*

### **erkannt:**

1. Der Beklagten wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB im Wiederhandlungsfalle (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) verboten, Leserstimmen zu veröffentlichen oder zu dulden, die wörtlich oder sinngemäss behaupten, der Kläger sei wegen Rassendiskriminierung und/oder Antisemitismus verurteilt worden.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte durch die Veröffentlichung bzw. Duldung der folgenden Leserkommentare zum Artikel „Erster Prozess wegen ‚Gefällt mir‘-Klick in der Schweiz“ im Tages-Anzeiger online vom 3. April 2017:

*Kommentare von Livia Grunder:*

*„Er wehrt sich aber gegen etwas, das er selber auf seiner Website veröffentlicht: Nämlich das Urteil eines Verstosses gegen das Antirassismugesetz wegen antisemitischer Äusserungen. Er sagte selber vor ca. einem Jahr in einem Zeitungsinterview, dass er noch immer zu den damaligen Aussagen stehe.“*

*„Dann wüssten Sie, dass die Anklage und Verurteilung wegen Antirassismus tatsächlich passiert ist.“*

*„Als ob der Herr, der tatsächlich wegen Antirassismus verurteilt wurde und er vor ca. einem Jahr in einer grossen Tageszeitung verlauten liess, er stehe noch immer zu den damals gemachten Aussagen (...)“*

*Kommentare von Christian Weiss:*

*„Erwin Kessler ist wegen Rassendiskriminierung rechtskräftig verurteilt. (...)“*

*„Es gehört zu Kesslers Strategie, andere mit übelsten Vergleichen zu verleugnen (...)“*

*„Kesslers radikaler Tierschutz speist sich weniger aus Liebe zur Kreatur als viel mehr aus dem Hass gegen den Menschen.“*

*Kommentar von Fritz Weber:*

*„eines wegen Rassendiskriminierung verurteilten.“*

die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich verletzt hat.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte mit der Äusserung im Artikel „‘Gefällt mir‘ vor Gericht“ im Tages-Anzeiger vom 4. April 2017:

*„Er weist darauf hin, dass Kessler rechtskräftig wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden ist.“*

die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich verletzt hat.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

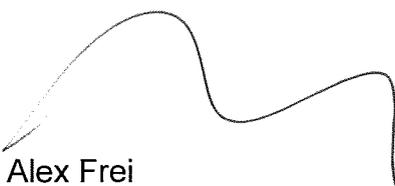
5. Der Kläger bezahlt die Gerichtskosten von CHF 2'500.00 unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe sowie mit Rückgriff im Umfang von CHF 2'000.00 auf die Beklagte.
6. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger ausserrechtlich mit CHF 1'276.40 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entschädigen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

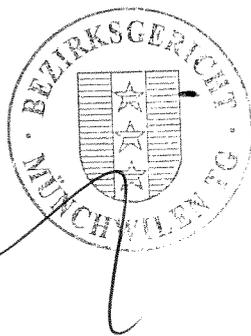
Dieser Entscheid wird gestützt auf Art. 239 Abs. 1 ZPO ohne Begründung eröffnet. Die Parteien sind berechtigt, innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Bezirksgericht Münchwilen**, Wilerstrasse 2, 9542 Münchwilen, eine schriftliche **Begründung** zu verlangen.

Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

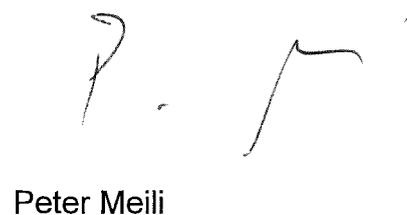
Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der obigen Frist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim **Bezirksgericht Münchwilen** einzuholen.

Der Gerichtspräsident:

  
Alex Frei



Der Gerichtsschreiber:

  
Peter Meili

pm/versandt: - 2. APR. 2019